

Satzung
des
Vereins der »Freunde und Förderer der Pfarrgemeinde Sankt Josef und Paulus« in Bonn-Beuel

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Freunde und Förderer der Pfarrgemeinde Sankt Josef und Paulus« mit dem Zusatz »e. V.« nach Eintragung und hat seinen Sitz in Bonn (Beuel).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Pfarrgemeinde Sankt Josef und Paulus in Bonn-Beuel, insbesondere die Unterstützung und Förderung bei der Erneuerung und Sanierung sowie der Er- und Unterhaltung und ggf. Erweiterung sowohl des Pfarrheimes St. Josef als auch des Jugendheimes "Don Bosco" dieser Gemeinde einschließlich der jeweiligen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in dieser Pfarrgemeinde.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie einer Auflösung oder Aufhebung des Vereines findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie die Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde Sankt Josef und Paulus in Bonn-Beuel oder ihren etwaigen Rechtsnachfolger, die es dann jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere die Unterstützung und Förderung bei der Erneuerung und Sanierung sowie der Er- und Unterhaltung und ggf. Erweiterung sowohl des Pfarrheimes St. Josef als auch des Jugendheimes "Don Bosco" dieser Gemeinde einschließlich der jeweiligen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in dieser Pfarrgemeinde.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und sonstige rechtsfähige Körperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung nach freiem Ermessen entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende wirksam erklärt werden.
 - b) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, ohne dass die nachfolgende Aufzählung abschließend ist
 - (i) eine schuldhafte Verletzung des Vereinszwecks, wobei der Vorstand dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben hat,
 - (ii) Rückstand mit Beitragszahlungen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 5

Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Josef und Paulus ist geborener Vorsitzender. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die Umwandlungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Verteilung des Vermögens richtet sich nach den Regelungen in § 2 Absatz 6 dieser Satzung.

Bonn-Beuel, den 29. November 2005

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2007 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.

Bonn-Beuel, den 22. Februar 2007